

No. 35. Heidelbergische 1817.
 Jahrbücher der Litteratur.

Schriften die Ansprüche der Juden in Frankfurt betreffend.

(Beschluß der in No. 34. abgebrochenen Recension)

Nr. 4. ist den vorangestellten rechtlichen und historischen Sachentwicklungen wahrscheinlich deswegen beygefügt, weil die Zeitgenossen diese Frage gerne auch nach einer lebhafteren und populären Darstellung betrachten. Doch ist die hier gegebene meist mehr rednerisch als überweisend und pragmatisch. Wir heben nur einzelne Bemerkungen aus, welche zu den vorher gegebenen Sachgründen eine weitere Beleuchtung geben können.

Ueber Art. 16. der Bundesacte commentirt S. 9. unter andern so: Man erkannte die (meisten) Anhänger des jüdischen Glaubens, als noch auf untern Stufen der Bildung stehend, weil man sich ihre bürgerliche Verbesserung vornahm. Man knüpfte mit bedeutungsvollem Sinn, an die heilsamen Wirkungen dieses schweren Unternehmens, die Aussicht auf Genuß der bürgerlichen Rechte, deren Erlangung man jedoch durch die, so unendlich viel in sich fassende, Uebnahme aller Bürgerplichten bedingte. Diese Hoffnungen wurden bloß auf bürgerliche Rechte beschränkt, und davon die politischen ausgeschlossen . . . Die Juden sollten künftig in, aber nicht von der Gesellschaft seyn.“ (Wielmehr sollen sie nur nicht über der Gesellschaft seyn. Denn am Ende kommt alles auf die Frage hinaus: Sollen die Christen es dahin kommen lassen, von den Juden regiert zu werden, während diese noch von pharisäisch, rabbinischen Grundsätzen regiert bleiben wollen? Schutz und Gerechtigkeit ist der Christenstaat, als solcher, ihnen schuldig, wenn er sie aufgenommen hat. Aber Gleichstellung in bürgerlichen Rechten muß nur, stufenweise der Reiz zur (vorher nöthigen!) Verbesserung